

Statuten des Fischerverein Birsfelden Rhein Birs

1. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen "*Fischerverein Birsfelden Rhein Birs*" (nachfolgend "FVB" genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Der Sitz des FVB Rhein Birs befindet sich in *CH-4127Birsfelden/BL, Postfach 244*.

2. Zweck und Aufgabe

Artikel 3

¹Der FVB Rhein Birs ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er bezweckt die Wahrung und Förderung der Fischerei und die Schulung der Fischer. Er sorgt für die Hege und Pflege und für eine nachhaltige Fischereibewirtschaftung der Gewässer. Er pflegt die Geselligkeit.

²Der FVB pachtet und/oder erwirbt Fischereigewässer.

³Der FVB ist Pächter der Fischereigewässer der Gemeinde Birsfelden (Rhein, Birs). Er ist Eigentümer eines Weihers mit Umschwung und Waldhütte in den Gemeinden Suarce und St. Ulrich im Elsass/F. Der FVB kann weitere Fischereigewässer akquirieren.

⁴Er pflegt die Beziehung zu den Gemeinden seiner Fischereigewässer und einer breiten regionalen Öffentlichkeit.

⁵Der FVB Rhein Birs ist Mitglied des Kantonalen Fischereiverbandes Baselland (KFVBL) und damit auch Mitglied im Schweizerischen Fischereiverband (SFV). Er hat das Recht, Dienstleistungen des KFVBL / SFV zu beanspruchen. Er anerkennt die Richtlinien zur Bewirtschaftung der Fliessgewässer und den Ethik-Kodex des SFV. Der FVB Rhein Birs kann auch Mitglied anderer Organisationen werden.

3. Mitgliedschaft

Artikel 4

¹Mitglied des FVB kann werden wer bereit ist, die Statuten zu beachten, am Vereinsleben teilzunehmen und den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

²Der FVB kennt:

- Aktivmitglieder
- Jungmitglieder (vom 8. Bis zum 16. Altersjahr)
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

³Die Mitgliederbeiträge und die Kartenpreise werden an der GV jeweils festgelegt.

⁴Die Vereinsmitglieder haben grundsätzlich Anspruch auf eine Fischer-Karte.

Voraussetzung für den Erwerb der Birkarte ist das Schweizerische Fischerbrevet oder der SaNa-Ausweis.

Übersteigt die Zahl der Aktivmitglieder die eine Fischer-Karte beantragen, die Höchstzahl der verfügbaren Karten, erfolgt die Zuteilung aufgrund der persönlichen Arbeitsleistung und der Verdienste um den Verein.

Artikel 5

¹Aufnahmebegehren sind dem Präsidenten des FVB schriftlich einzureichen.

²Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

³Wird ein Aufnahmebegehren abgelehnt, kann die GV angerufen werden.

Artikel 6

¹Der Austritt aus dem FVB Rhein Birs erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten.

²Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins schaden, können ohne Angabe der Gründe vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Mitglieder die trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können durch den Vorstand vom Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.

³Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder auf Vereinsvermögen.

⁴Das ausgeschlossene Mitglied kann die GV anrufen.

Artikel 7

¹Auf Antrag des Vorstands kann die GV Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

²Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

³Sie sind von der Pflicht zur Leistung des Mitgliederbeitrages entbunden.

4. Finanzen

Artikel 8

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

²Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 9

¹Zur Bestreitung der allgemeinen Auslagen wird ein Jahresbeitrag gemäss Artikel 4 der Statuten erhoben.

²Der Beitrag für sämtliche Mitglieder wird jährlich von der GV auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

³Im Mitgliederbeitrag sind Beiträge an KFBVL und SFV enthalten.

Artikel 10

Die Preise der Fischerkarten sind so anzusetzen, dass die Kosten für die Fischereigewässer (Art. 3 Abs. 2) und die damit verbundenen Aufwendungen (Besatz, Aufzucht, Unterhalt und Förderung einer dauerhaften und artenreichen ökologischen Entwicklung) gedeckt sind.

Artikel 11

¹Über die Finanzen ist nach den einschlägigen fachlichen und gesetzlichen Bestimmungen Buch zu führen.

²Es ist jeweils auf Ende des Jahres ein Abschluss zu erstellen.

5. Organe

Artikel 12

¹Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (nachfolgend "GV" genannt)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

²Der Vorstand und die Revisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 13

¹Die GV wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen.

²Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte (Traktanden)

³Ausserordentliche Generalversammlungen werden wie folgt einberufen: auf Beschluss einer GV, auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder.

⁴Mitglieder haben ein solches Begehren schriftlich und unter Nennung des Zwecks an den Vorstand zu richten.

⁵Der Vorstand hat binnen 90 Tagen ab dem Eingang eines solchen Begehrens eine ausserordentliche GV durchzuführen.

Artikel 14

¹Anträge seitens der Mitglieder zuhanden der GV sind dem Präsidenten spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

²Die Anträge müssen formuliert und kurz begründet werden. Zum Antrag muss der Vorstand Stellung nehmen. Er kann diesen jedoch als unbegründet ablehnen.

³Der Vorstand kann gegebenenfalls einen Gegenantrag stellen.

Artikel 15

¹Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr.

²Beschlüsse werden mit einfachem Mehr getroffen.

³Stimmhaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁴Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

⁵Bei Beschlüssen zur Entlastung der Organe haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Artikel 16

Den Vorsitz an der GV führt der Präsident; im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen wird vom Sekretär oder einem anderen Vorstandsmitglied Protokoll geführt.

Artikel 17

¹Die GV behandelt nur Geschäfte, die statutengemäss den Mitgliedern mitgeteilt wurden.

²Unter Vorbehalt der übrigen Bestimmungen der Statuten bilden namentlich folgende Traktanden Gegenstand der GV:

1. Eröffnung, Präsenzliste, Wahl der Stimmzähler
2. Traktandenliste
3. Protokoll der letzten GV
4. *Kenntnisnahme der Mutationen*
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Berichte der Ressort-Leiter
7. Jahresrechnung
8. Revisoren Bericht
9. Festlegung der Jahresbeiträge und Kartenpreise
10. Budget
11. *Wahlen von Vorstand, Delegierten, Fischereiaufseher und Revisoren*
12. *Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss (Art. 5 + 6)*
13. *Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum*
14. Anträge
15. Ehrungen
16. Diverses

Artikel 18

¹Der Vorstand besteht aus mindestens 5 maximal 9 Mitgliedern.

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- Sekretär
- Protokollführer
- 0 - 4 Beisitzer

²Ausser dem Präsidenten und dem Kassier - die einzeln gewählt werden - konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 19

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, sooft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand führt über seine Sitzungen Protokoll.

Artikel 20

¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat namentlich folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV oder anderen Organen übertragen sind.
2. Organisation und Ausführung des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes.
3. Vorbereitung und Einberufung der GV.
4. Vollzug von Beschlüssen der GV.
5. Buchführung und Rechnungslegung zuhanden der GV.
6. Erstellung des Budgets zuhanden der GV.
7. Zuteilung der Fischerkarten.
8. *Ausarbeiten aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente*
9. Ahndung von Fischereivergehen, Verstösse gegen die Vereinsbestimmungen, soweit nicht die GV oder staatliche Organe dafür zuständig sind.

²Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte von CHF 5'000.00 pro Jahr.

³*Der Vorstand schliesst im Namen des Vereins Pachtverträge ab.*

⁴*Die Kosten für den Erwerb der Pachten unterliegen nicht der Beschlussfassung durch die GV.*

⁵*Der Vorstand kann ohne Genehmigung der GV für die Wahrung der Vereinsinteressen allenfalls notwendige Berater und Experten beiziehen.*

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bestellen.

⁷Bei Vakanzen kann der Vorstand Nachfolger ernennen.

Die Ernennung erlischt mit dem nächstfolgenden Zusammentreten des zuständigen Wahlorgans.

Artikel 21

¹Die Vorstands-Mitglieder leisten ihre Arbeit ehrenamtlich. Sie sind von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.

²Vorstands-Mitglieder rechnen ihre Spesen gegen Quittung ab.

³*Der Vorstand kann über Pauschalspesen im Rahmen seiner Kompetenzen*

entscheiden, auch für Entschädigungen besonderer Arbeitsleistung von Vereins-Mitgliedern.

⁴Auf Wunsch erhalten Vorstandsmitglieder kostenlos Fischerkarten für die Vereinsgewässer.

Artikel 22

¹Die GV wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren haben die Rechnungsführung zu prüfen und der GV über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.

²*In besonderen Fällen kann durch die GV eine externe Revisionsstelle beigezogen werden.*

6. Datenschutz

Artikel 23

Der Vorstand ist im Bereich der Mitgliedschaft und der Verwaltung im Rahmen der Vereinstätigkeit befugt, Verzeichnisse mit den nötigen Daten der Mitglieder und von Dritten, die in rechtlichen Beziehungen zum Verein stehen, zu erstellen und zu führen.

Der Vorstand verwendet diese Daten ausschliesslich zu Vereins-/Verbandszwecken und gibt sie nicht an Dritte heraus.

7. Auflösung

Artikel 24

¹Bei Auflösung des Vereins beschliesst die GV mit zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten namentlich über:

- Die Einsetzung der Liquidatoren
- Die Grundsätze und Auflagen, nach welchen die Liquidation zu erfolgen hat

²Die Verwendung eines allfälligen Restvermögens wird in diesem Fall treuhänderisch an den Kantonalen Fischerei-Verband-Baselland überweisen.

³Die GV entscheidet über die Verwendung dieser Vermögen, wobei diese Mittel der Fischerei zugute kommen müssen.

8. Streitigkeiten und Beschwerden

Artikel 25

¹Jedem Mitglied steht das Recht zu, bei Streitigkeiten oder Beschwerden, welche die Fischerei im Einzugsgebiet des Vereins betreffen, die guten Dienste des Vorstandes in Anspruch zu nehmen. Es kann diesen mit einem Schlichtungsversuch beauftragen.

²Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sind dem Vorstand zur Schlichtung zu unterbreiten.

9. Schlussbestimmungen

Artikel 26

¹Die vorliegenden Statuten wurden am 02. März 2012 in Birsfelden von der GV beschlossen.

²Sie ersetzen die Statuten vom 25. Februar 2005 und treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Birsfelden 02. März 2012

Präsident

Vize-Präsident

Kassier